

## **Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKMVG), sowie des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Grundsatz**

Für die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben. Durch das Gebührenaufkommen werden die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

### **§ 2**

#### **Höhe der Benutzungsgebühren**

1) Die Benutzungsgebühren betragen:

##### 1. Einzelkarten

1.1 Erwachsene	3,50 Euro
1.2 Erwachsene, Abendtarif ab 17:00 Uhr	2,00 Euro
1.3 Kinder ab 3 Jahren und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	2,00 Euro
1.4 Kinder ab 3 Jahren und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Abendtarif ab 17:00 Uhr	1,50 Euro

##### 2. Zehnerkarten

2.1 Erwachsene	30,00 Euro
2.2 Kinder ab 3 Jahren und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	15,00 Euro

##### 3. Saisonkarten

3.1 Erwachsene	110,00 Euro
3.2 Kinder ab 3 Jahren und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	40,00 Euro
3.3 Familien mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren	170,00 Euro

##### 4. Gruppenkarten

4.1 Jugendgruppen ab 12 Personen unter 18 Jahren und Schulklassen jeweils unter Führung einer Begleitperson, je Person	1,50 Euro
--	-----------

In den Gebühren ist die Mehrwertsteuer enthalten.

2) Inhaber der Ehrenamtskarte erhalten 50% Rabatt auf Einzelkarten, Zehnerkarten und Saisonkarten (mit Ausnahme Punkt 3.3 - Familienkarten)

### **§ 3**

#### **Entrichtung der Benutzungsgebühren**

- 1) Die Gebühren nach § 2 Nr.1-4 sind vor der Benutzung des Freibades an der Freibadkasse zu entrichten.
- 2) Saison- und Familienkarten sind nicht übertragbar. Die Inhaber dieser Karten haben sie beim Betreten des Freibades unaufgefordert vorzuzeigen.
- 3) Der Samtgemeindebürgermeister kann in besonderen Ausnahmefällen die in §2 festgesetzten Gebühren ermäßigen oder erlassen.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 28.09.2021 außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 12.12.2023

Samtgemeinde Eschershausen – Stadtoldendorf

gez. Anders  
Samtgemeindebürgermeister